
Liberty - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENSSCHADEN-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG - AVB

Stand 02/2013

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Direktion für Deutschland

Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Direktion für Deutschland, Im MediaPark 8, 50670 Köln, Hauptbevollmächtigter: Dr. Wolfgang Weis, Amtsgericht Köln HRB 53435, Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

A Branch of **Liberty Mutual Insurance Europe Limited**, Registered Office: 3rd Floor, Two Minster Court, Mincing Lane, London EC3R 7YE, Board of directors: Sean Rocks, David Prince, Gordon McBurney, Danny Forsythe, Jonathan Spencer, Malcolm McKenzie; authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority (No. 202205), registered in England and Wales, Registration Number: 1088268 - www.liueurope.com

A Member of the **Liberty Mutual Group** - www.libertymutual.com -

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – AVB

Seite

Der Versicherungsschutz

1	Gegenstand der Versicherung, Vermögensschaden, Versicherungsnehmer	2
2	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	3
3	Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	3
4	Ausschlüsse	5

Der Versicherungsfall

5	Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalles, Obliegenheiten, Zahlung des Versicherers	6
6	Rechtsverlust	7

Das Versicherungsverhältnis

7	Versicherungsschutz für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche	7
8	Prämienzahlung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	8
9	Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	10
10	Verjährung, Klagefrist, Gerichtsstand	10
11	Anzeigen und Willenserklärungen	11
12	Gesellschafter / Mitinhaber	12
13	Mitarbeiter	12
14	Kumulsperr	13
15	Sachschäden	13

Sonstiges

16	Beschwerden	13
----	-------------	----

Der Versicherungsschutz

- 1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG, VERMÖGENSSCHADEN, VERSICHERUNGSNEHMER
- 1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
- Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB.
- 1.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.
- 1.3 Als Gesellschafter/ Mitinhaber im Sinne dieser Bedingungen gelten Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4 oder ein Rechtsverlust nach Ziffer 5 sowie nach Ziffer 6, der in der Person eines Gesellschafters/ Mitinhabers vorliegt, geht zu Lasten aller Gesellschafter/ Mitinhaber.
- 1.4 Falls eine juristische Person für sich selbst Versicherung nimmt, besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat, und zwar mit der Maßgabe, dass in der Person des Verstößenden

gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z. B. Ziffer 4.5 oder 4.6), als bei der Versicherungsnehmerin selbst vorliegend gelten.

2 VORWÄRTS- UND RÜCKWÄRTSVERSICHERUNG

- 2.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (Ziffer 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
- 2.2 Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen oder seinen Gesellschafter/ Mitinhabern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- 2.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 2.4 Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die während der Laufzeit eines unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrages vorgekommen sind. Voraussetzung ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Nachmeldefrist. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer spätestens drei Jahre nach Ablauf der Nachmeldefrist des Vorvertrages informieren.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorvertrages, soweit diese den Versicherungsschutz des laufenden Vertrages in Umfang und Höhe nicht überschreiten, die Entschädigungsleistung beträgt maximal eine Million EURO.

Diese Übernahmeregelung gilt nicht für Verstöße, die den Personen gemäß Ziffer 2.2 im Zeitpunkt des Versichererwechsels bekannt sind; ebenso wenig, soweit es sich bei der vorhergehenden Versicherung um eine Pflichtversicherung für den versicherten Personenkreis handelt.

- 2.5 Der Vertrag wird für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Soweit die Laufzeit mehrere Jahre umfasst, sind zur Hauptfälligkeit des Vertrages Vertragsänderungen möglich, wenn materielle Risikoänderungen vorliegen oder Rückversicherungsvorgaben dies erforderlich machen.

3 BEGINN UND UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

3.1 Vorläufige Deckung

- 3.1.1 Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.
- 3.1.2 Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

3.2 Hauptvertrag

- 3.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 8.2.1, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben.

- 3.2.2 Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3.3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 3.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- 3.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 3.3.3 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (s. Ziffer 3.6) - in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:
- 3.3.3.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- 3.3.3.2 bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
- 3.3.3.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- 3.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache der Versicherungssumme.
- 3.5 Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer 90 %. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt der von dem Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Falle mindestens 250 EUR (Mindestselbstbehalt), höchstens jedoch 1.500 EUR.
- 3.5.1 Vereinnahmte Gebühren oder Honorare werden auf die Schadenleistung nicht angerechnet. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren fällt nicht unter den Versicherungsschutz.
- 3.5.2 Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.
- 3.6 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zu Lasten des Versicherers. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.
- 3.6.1 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschalsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschalsätze abzugelenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.

- 3.6.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindest- oder eines vereinbarten festen Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.
- 3.6.3 Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehaltes allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert vom erhöhten Mindestselbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschalsätze abzugelenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.6.1 Satz 3 Anwendung.
- 3.6.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter/Mitgliedhaber oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.
- 3.6.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist.
- 3.7 An der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 3.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungsstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4 AUSSCHLÜSSE

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- 4.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO); wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, Liechtenstein und die Schweiz.

Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, gilt: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

- 4.2 soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 4.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 4.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- 4.5 wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht in Erweiterung der Ziffer 3.6 Abwehrschutz. Bei rechtskräftiger Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleisteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten.

- 4.6 von Sozien und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Vormund handelt. Als Angehörige gelten:
 - 4.6.1 der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
 - 4.6.2 wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt ist.
- 4.7 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied privater oder öffentlich-rechtlicher Unternehmen, Vereine, Verbände und als Syndikus;
- 4.8 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisenverkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- 4.9 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitgliedes eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.
- 4.10 Schadenersatzansprüche von juristischen Personen und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil von mindestens 25 % dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozium oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft ist, für Haftpflichtansprüche von Personen, die am Versicherungsnehmer einen Anteil von mindestens 25 % halten.
- 4.11 wegen Schäden aus Anfeindungen, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 4.12 wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
- 4.13 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

Der Versicherungsfall

5 VERSICHERUNGSFALL, OBLIEGENHEITEN, ZAHLUNG

5.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

5.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (vgl. Ziffer 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.
- 5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

- 5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
- 5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- 5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
- 5.3 Mitwirkung des Versicherungsnehmers
- 5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 5.3.2 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
- 5.3.3 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich. Die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 5.4 Zahlungen des Versicherers

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (Ziffer 3.3.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6 RECHTSVERLUST

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Das Versicherungsverhältnis

7 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG, ABTRETEN DES VERSICHERUNGSANSPRUCHS, RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

- 7.1 Versicherung für fremde Rechnung
 - 7.1.1 Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (mitversicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
 - 7.1.2 Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.
 - 7.1.3 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Person sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.
- 7.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 7.3 Rückgriffsansprüche
 - 7.3.1 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
 - 7.3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.
 - 7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

8 PRÄMIENZAHLUNG, PRÄMIENREGULIERUNG, PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG

8.1 Vorläufige Deckung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre.

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

8.2 Erstprämie des Hauptvertrages

- 8.2.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.
- 8.2.2 Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzugs der Erstprämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

8.2.3 Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.3 Folgeprämie des Hauptvertrages

8.3.1 Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.2) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

8.3.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beiträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den folgenden zwei Absätzen mit dem Fristablauf verbunden sind.

8.3.2.1 Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

8.3.2.2 Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist.

8.3.3 Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

8.4 Prämienregulierung

8.4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

8.4.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

8.4.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Prämienregulierung (Ziffer 8.4.1) als nachzuzahlende Prämie einen Betrag in Höhe der für diese Zeit bereits gezahlten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den zuviel gezahlten Teil der Prämie zurückzuerstatten.

8.5 Prämienrückerstattung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf

mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (Ziffer 9.3) endet.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (Ziffer 11.1.3) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

9 VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG, ERLÖSCHEN

9.1 Vorläufige Deckung

Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 des VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Absatz 1 bleibt unberührt.

Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Absatz 1 bleibt unberührt.

9.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages dem Vertragspartner zugegangen ist.

9.3 Kündigung im Schadenfall

9.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

9.3.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

9.3.3 Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

9.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Zulassung) erlischt der Versicherungsschutz.

10 VERJÄHRUNG, KLAGEFRIST, GERICHTSSTAND

10.1 Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

10.2 Zuständiges Gericht

10.2.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

10.2.2 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

10.2.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

10.3 Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

11 ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die deutsche Niederlassung des Versicherers in Köln gerichtet werden.

11.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

11.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

11.1.2 Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

11.1.3 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19-22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziffer 11.1.3 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 VVG kündigen.

11.2 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

11.2.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

11.2.2 Gefahrerhöhung

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages, Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Absatz 1 und 2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

11.2.3 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

12 GESELLSCHAFTER / MITINHABER

12.1 Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters / Mitinhabers (Ziffer 1.3) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter / Mitinhaber.

12.2 Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

12.2.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter / Mitinhaber festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter / Mitinhaber zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Gesellschafter / Mitinhaber geteilt wird.

12.2.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.6 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

12.2.3 Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Ziffer 7.1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters / Mitinhabers, der Nichtversicherungsnehmer ist.

13 MITARBEITER

13.1 Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Gesellschafter / Mitinhaber im Sinne der Ziffer 1.3 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.4.

13.2 Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung (Ziffer 12.2) des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Gesellschafter / Mitinhaber im Sinne von Ziffer 1.3 wäre.

13.3 In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 11.2.2 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1.1).

14 KUMULSPERRE

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

15 SACHSCHÄDEN

15.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

15.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,

15.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

15.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

16 BESCHWERDEN

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Besondere Bedingungen Corporate Insurance (CI) zum Liberty-Rahmenkonzept

Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Kündigung im Schadenfall

Der Versicherer verzichtet bei Jahresverträgen auf sein Recht zur Kündigung im Schadenfall. Bei mehrjährigen Verträgen kann der Versicherer abweichend von Ziffer 9.3.1 AVB-VH nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Zudem erfolgt diese nicht ohne vorherige Anhörung durch CI.

1.2 Schadenfallmeldung

Ergänzend zu Ziffer 5.2.1 AVB-VH kann die Anzeige des Versicherungsfalles alternativ bei CI angezeigt werden. Dies gilt zudem für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung.

1.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen und Geheimhaltungsvereinbarungen

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund der versehentlichen Verletzung von Datenschutzgesetzen, Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen. Dabei gilt:

- Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen;
- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit).

1.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und zum Schutz vor Diskriminierung

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Mitversichert sind zudem gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem AGG.

1.5 Innovationsklausel

Werden die dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

1.6 Abwehrschutz unterhalb Selbstbehalt

Abweichend von Ziffer 3.6.2 AVB-VH besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

1.7 Tippgeber

Mitversichert ist die Tätigkeit als Tippgeber sowie Tippgeber des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten. Dies umfasst auch das Auswahlverschulden bei der Vermittlung von Kunden an Vermögensverwalter oder Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler sowie Finanzdienstleistungsvermittler.

1.8 Finanzordner

Mitversichert ist die Erstellung und Pflege eines Finanzordners für Kunden im Rahmen der versicherten Tätigkeiten.

1.9 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm während der Vertragslaufzeit obliegende Anzeige (Ziffer 11.2 AVB-VH) oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag

zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten.

1.10 *Eigenschadendeckung*

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

1.11 *Erweiterung Internetklausel*

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 3.6 AVB-VH ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

1.12 *Mediationsverfahren*

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und – nach Abstimmung – die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

1.13 *Ansprüche wegen nicht gekündigter Maklerverträge bei Geschäftsaufgabe*

Der Versicherungsschutz umfasst auch gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen fahrlässig nicht gekündigtem Maklervertrag vor Gewerbeabmeldung bzw. Geschäftsaufgabe des Versicherungsnehmers.

1.14 *Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu drei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

Deckungserweiterungen § 34c Gewerbeordnung (GewO)

2.1 Mitversicherung Generationenberater

Mitversichert gilt die Beratung und Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sowie die Vermittlung von Dienstleistern in diesem Zusammenhang.

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (Erstellung vermittlungsunabhängiger Analysen, Gutachten sowie Hilfestellungen bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in dem Bereich mitversichert. Voraussetzung ist die Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (DMA). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter Beratung bei Unternehmensnachfolge.

2.2 Vermittlung von Spareinlagen und Kontenverträge

Mitversichert gilt die Vermittlung von Spareinlagen und Kontenverträge (auch Metallkontenverträge), sofern die Einlage durch eine Entschädigungseinrichtung nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) gesichert ist.

2.3 Vermittlung von physischen Edelmetallen

Sofern zusätzlich vereinbart, gilt die Vermittlung physischer Edelmetalle mitversichert, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer ist weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes oder beschafft sich diesen.

2.4 Unbegrenzte Nachmeldefrist für Darlehensvermittler und Immobilienmakler

Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz für Darlehensvermittler und Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

Dies gilt zudem für die Erben des Versicherungsnehmers.

2.5 Vermittlung von Gas- und Stromverträgen

Mitversichert gilt die Vermittlung von Gas- und Stromtarifen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Unter den Versicherungsschutz fallen auch Verhandlungen für den Kunden über Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten.

Deckungserweiterungen § 34d Gewerbeordnung (GewO)

3.1 Angehörigeneinschluss

Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Soziern und Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, vom Versicherungsschutz umfasst. Dabei gilt:

- Die Entschädigungsleistung hierfür ist insgesamt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit);
- Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Deckungserweiterungen § 34f Gewerbeordnung (GewO)

4.1 Rendite- und Performancerisiko

Ziffer 8.3 CI/LSM RBB FAV wird ergänzt: Dies gilt nicht für Empfehlungen und Vermittlungen von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Finanzanlagen.

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler gemäß § 34d Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 Abs. 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 34d Abs. 1 GewO im handelsüblichen Rahmen versichert.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
 - 2.1 rechtlich zulässige Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersversorgung sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte rechtlich zulässige Beratung, auch soweit sie im Pflichtenkreis des Arbeitgebers zu seinen Mitarbeitern stattfindet;
 - 2.2 die Vermittlung von Produkten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von §§ 7b ff. SGB IV (Lebensarbeitszeitkonten), soweit es sich um Produkte eines Versicherungsunternehmens handelt;
 - 2.3 rechtlich zulässige (Honorar-)Beratung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler;
 - 2.4 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 *Internetklausel*
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 *Räumlicher Geltungsbereich*
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören und die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.
- 3 *Unbegrenzte Nachmeldefrist*
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

- 4 *Serienschaden*
In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.
- 5 *Freie Mitarbeiter*
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 6 *Fester Selbstbehalt*
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.
- 7 *Ausschlüsse*
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
- 7.1 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Bereich Rückversicherung, als Havariekommissar oder Assekuradeur;
- 7.2 aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Vertragsbestandes, ohne dass sich hierfür eine berufsrechtliche/gewohnheitsrechtliche Pflicht, z.B. aus einem Versicherungsmaklervertrag, ergibt;
- 7.3 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- 7.4 aus der Beratung und Vermittlung zur betrieblichen Altersversorgung im Bereich nicht rückgedeckter Versorgungsmodelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckte Pensionszusagen oder nicht rückgedeckte Arbeitszeitkontenmodelle. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Beratungen zur Aufnahme bestehender Verhältnisse sowie Beratungen, die darauf gerichtet sind, rückgedeckte Versorgungsmodelle auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zu installieren;
- 7.5 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers;
- 7.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 7.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;
- 7.8 die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital verbunden oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 7.9 von Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f Abs. 1 GewO versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, auf die nachstehenden rechtlich zulässigen Tätigkeiten:

- 1.1 Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Anlageberatung und Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.2 Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO
Anlageberatung und Vermittlung von Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;
- 1.3 Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO
Anlageberatung und Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
- 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung in den versicherten Tätigkeiten (Ziffern 1.1 bis 1.3);
- 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Internetklausel
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Räumlicher Geltungsbereich
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

- 2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 3 *Einheitliche Deckungssumme für versicherte Tätigkeiten*
Die vereinbarte Deckungssumme (einschließlich der Jahreshöchstersatzleistung) steht unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO für alle versicherten Tätigkeiten gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 Risikobeschreibung (RB) insgesamt zur Verfügung, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.
- 4 *Unbegrenzte Nachmeldefrist*
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.
- 5 *Serienschaden*
In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.
- 6 *Freie Mitarbeiter*
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 7 *Fester Selbstbehalt*
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.
- 8 *Ausschlüsse*
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
 - 8.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
 - 8.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
 - 8.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;
 - 8.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
 - 8.5 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
 - 8.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
 - 8.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

8.8 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;

9 *Gesetzliche Anzeigepflicht des Versicherers*

Der Versicherer ist gemäß § 10 Abs. 2 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler von Finanzdienstleistungen gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Gewerbeordnung (GewO)

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Finanzdienstleistungsvermittler gemäß § 34c Abs. 1 GewO versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, auf die nachstehenden rechtlich zulässigen und pflichtversicherungsfreien Tätigkeiten:

- 1.1 Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Nachweis und Vermittlung von Kaufverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, von Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsraum und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke;
- 1.2 Darlehensvermittler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO
Nachweis und Vermittlung von Finanzierungen und Grundpfandrechten, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34i Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO;
- 1.3 Vermittler sonstiger Finanzdienstleistungen
Nachweis und Vermittlung von
- Bausparverträgen;
 - Leasingverträgen;
 - Kreditkarten;
 - Mitgliedschaften gesetzlicher Krankenversicherungen;
 - Frachtcontainern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
- 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung in den versicherten Tätigkeiten;
- 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Internetklausel
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Räumlicher Geltungsbereich
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.

2 *Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)*
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

3 *Freie Mitarbeiter*
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämiemäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4 *Fester Selbstbehalt*
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

5 *Ausschlüsse*
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

5.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

5.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

5.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performance-risiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;

5.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;

5.5 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;

5.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

5.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

5.8 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) oder Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Abs. 5 GewO

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit versichert als
 - 1.1 Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34i Abs. 1 Satz 1 GewO
Beratung und Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder von entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB oder;
 - 1.2 Honorar-Immobiliardarlehensberater gemäß § 34i Abs. 5 GewO
Unabhängige Honorarberatung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder zu entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB.
- 2 Mitversichert ist im vertragsgemäßen Umfang die
 - 2.1 rechtlich zulässige Honorarberatung/-vermittlung in der versicherten Tätigkeit;
 - 2.2 Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 3 Internetklausel
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Räumlicher Geltungsbereich
In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einschließlich der Schweiz, ebenso auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten dieser Staaten und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 2 Nebenleistungen im Sinne von § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
Mitversichert ist die nach § 5 RDG rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 3 Unbegrenzte Nachmeldefrist
Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

- 4 *Serienschaden*
In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäftes als ein Versicherungsfall.
- 5 *Freie Mitarbeiter*
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.
- 6 *Fester Selbstbehalt*
Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.
- 7 *Ausschlüsse*
In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
- 7.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 7.2 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;
- 7.3 die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performance-risiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- 7.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, eines Darlehensgebers oder eines Initiators nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 7.5 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 7.6 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Die bloße Weitergabe von Prospekten/Informationen eines Produktgebers gilt jedoch mitversichert, soweit vom Versicherungsnehmer keine inhaltlich darüber hinaus gehenden Angaben gemacht wurden.
- 7.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere Schadsoftware (z.B. Würmer, Trojaner etc.) verursacht werden;
- 8 *Gesetzliche Anzeigepflicht des Versicherers*
Der Versicherer ist gemäß § 11 Abs. 2 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (ImmVermV) verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO)

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1.1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO versichert, mithin die
- Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 Wohnungseigentumsgesetz (WEG);
 - Verwaltung von Mietverhältnissen Dritter über Wohnräume im Sinne des § 549 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 1.2 Mitversichert im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist ferner die
- Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;
 - Vertretung der Wohnungseigentümergeinschaft, auch als Ersatzzustellungsvertreter oder als Vertreter des Ersatzzustellungsververtreters nach § 45 Abs. 2 WEG;
 - Beantragung und Bearbeitung von Darlehensverträgen und Fördergeldern für Wohnungseigentümergeinschaften, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34i Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO;
 - Betreuung von Bauvorhaben im verwalteten Bereich in rechtlicher und finanzieller Hinsicht bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR p.a.;
 - Mediation bei Streitigkeiten der Wohnungseigentümer untereinander;
 - Erstellung von Bestätigungen gemäß § 35a Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG);
 - Verwaltung von gemischt genutzten Immobilienobjekten, soweit die Wohnnutzung überwiegt;
 - rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als erlaubte Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
2. Mitversichert gelten im vertragsgemäßen Umfang zudem
- 2.1 Öffentlich-rechtliche Ansprüche
Versichert sind auch Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts.
- 2.2 Ausstellung von Energieausweisen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Ausstellung von Energieausweisen, sofern der Versicherungsnehmer über die erforderliche Qualifikation als ausstellungsberechtigte Person gemäß § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) verfügt.
- 2.3 Organ der Wohnungseigentümergeinschaft
Abweichend von Ziffer 4.7 AVB-VH besteht Versicherungsschutz auch für den Fall der Inanspruchnahme des Verwalters als Organ der Wohnungseigentümergeinschaft.
- 2.4 Gesamtschuldnerische Inanspruchnahme
Mitversichert ist die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Verwaltungsbeiräten (§ 29 WEG) zusammen mit dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schäden, bei denen sowohl ein Verschulden des Versicherungsnehmers als auch des Verwaltungsbeirats behauptet wird. Besteht für den Verwaltungsbeirat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, über die der geltend gemachte Vermögensschaden ganz oder teilweise versichert ist, geht der anderweitige Vertrag vor (Subsidiarität).

- 2.5 Prozesskosten gemäß § 49 Abs. 2 WEG
In Erweiterung von Ziffer 3.6 AVB-VH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf auferlegte Prozesskosten gemäß § 49 Abs. 2 WEG sowie die Kosten einer sofortigen Beschwerde gegen diese gerichtliche Kostenentscheidung. In diesem Zusammenhang verzichtet der Versicherer auf den Einwand der wissentlichen Pflichtverletzung gemäß Ziffer 4.5 AVB-VH.
- 2.6 Internetklausel
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Kundenservice. Ein sonstiger Einsatz in Verbindung mit berufsbildfremdem E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.
- 2.7 Kosten für die Erneuerung von Schließanlagen
In Erweiterung von Ziffer 15.1 AVB-VH sind Kosten von 50.000 EUR pro Versicherungsfall und -jahr für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen infolge des Abhandenkommens von anvertrauten Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage) mitversichert. Besteht insoweit auch Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, geht der anderweitige Vertrag vor (Subsidiarität).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

- 1 Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).
- 2 In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AVB-VH besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller unmittelbar vorangegangenen Versicherungsverträge vorgekommen sind, solange jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestand und die übrigen Voraussetzungen von Ziffer 2.4 AVB-VH gegeben sind.
- 3 In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Wohnimmobilien als ein Versicherungsfall.
- 4 In teilweiser Abänderung von Ziffer 4.4 AVB-VH wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einem fahrlässig fehlerhaft ausgeführten bargeldlosen Zahlungsakt in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Zahlungsakt in Ausübung der versicherten Tätigkeit erfolgt. Ziffer 4.5 AVB-VH bleibt unberührt.
- 5 Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind mitversichert, Ansprüche der dort genannten natürlichen und juristischen Personen gegen den Versicherungsnehmer, soweit dieser Objekte verwaltet, an denen sowohl er und/oder auch die vorgenannten Personen einen Eigentumsanteil halten. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf solche Vermögensschäden, wegen derer der Versicherungsnehmer einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Mitversichert ist ebenso der unmittelbar erlittene Eigenschaden des Versicherungsnehmers, soweit er Objekte verwaltet, an denen er einen Eigentumsanteil hält. Leistungen des Versicherers sind insoweit auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.
- 6 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

- 7 Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR (fester Selbstbehalt).
- 8 In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
 - 8.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
 - 8.2 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
 - 8.3 die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht, sofern die Versicherungsverträge von einem hauptberuflichen Versicherungsvermittler betreut werden;
 - 8.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
 - 8.5 die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.
- 9.1 Für die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO steht eine separate Pflichtversicherungssumme gemäß § 15 Abs. 2 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zur Verfügung, unabhängig vom sonstigen Versicherungsumfang.
- 9.2 Der Versicherer ist gemäß § 15a Abs. 2 Satz 1 MaBV verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:
 - die Beendigung des Versicherungsvertrages, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung;
 - das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag;
 - jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und eine etwaige Änderung der zuständigen Erlaubnisbehörde dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gewerbeimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Teil 1 Gewerbeimmobilienverwalter, Immobilienmakler

RISIKOBESCHREIBUNG

- 1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die rechtlich zulässige Tätigkeit versichert als
 - 1.1 Gewerbeimmobilienverwalter
Verwalter von privat, gewerblich und freiberuflich genutzten Immobilien, Geschäftseinheiten und Grundstücken, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO);
 - 1.2 Immobilienmakler gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Nachweis und Vermittlung von Grundstückskaufverträgen, von Mietverträgen über Wohn- oder Geschäftsraum und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke nebst der zugehörigen Vermittlung von Finanzierungen und Grundpfandrechten, soweit nicht erlaubnispflichtig nach § 34i GewO.
 - 1.3 Mitversichert im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist ferner die
 - Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen;
 - Betreuung von Bauvorhaben im verwalteten Bereich in rechtlicher und finanzieller Hinsicht bis zu einer Bausumme von 300.000 EUR p.a.;
 - Erstellung von Bestätigungen gemäß § 35a Abs. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG);
 - rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als erlaubte Nebenleistung zum versicherten Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.
- 2 Mitversichert gelten im vertragsgemäßen Umfang zudem
 - 2.1 Öffentlich-rechtliche Ansprüche
Versichert sind auch Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts.
 - 2.2 Ausstellung von Energieausweisen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Ausstellung von Energieausweisen, sofern der Versicherungsnehmer über die erforderliche Qualifikation als ausstellungsberechtigte Person gemäß § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) verfügt.
 - 2.3 Mitwirkung als bevollmächtigter Vertreter
Mitversichert ist die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht. Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen.
 - 2.4 Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
Mitversichert ist die Tätigkeit als Sachverständiger und Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens für die Beurteilung bestehender Verhältnisse inklusive Beratungen, Vorschlägen oder sonstigen Folgerungen aus den erstellten Gutachten.

2.5 *Internetklausel*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

2.6 *Vermögensschäden wegen Betriebsstillstand*

Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch Betriebsstillstand infolge einer durch mangelhafte Leistung des Versicherungsnehmers im versicherten Bereich verursachten Betriebsstörung sind bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, höchstens jedoch 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.7 *Kosten für die Erneuerung von Schließanlagen*

In Erweiterung von Ziffer 15.1 AVB-VH sind Kosten von 50.000 EUR pro Versicherungsfall und -jahr für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen infolge des Abhandenkommens von anvertrauten Schlüsseln (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage) mitversichert. Besteht insoweit auch Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, geht der anderweitige Vertrag vor (Subsidiarität).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs) sowie aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln bzw. sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1 *Unbegrenzte Nachmeldefrist*

Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

2 *Rückwärtsdeckung bei unmittelbar vorangegangenen Versicherungsverträgen*

In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AVB-VH besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller unmittelbar vorangegangenen Versicherungsverträge vorgekommen sind, solange jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestand und die übrigen Voraussetzungen von Ziffer 2.4 AVB-VH gegeben sind.

3 *Serienschaden*

In Abänderung von Ziffer 3.3.3.3 AVB-VH gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Immobilien als ein Versicherungsfall.

4 *Bargeldloser Zahlungsakt*

In teilweiser Abänderung von Ziffer 4.4 AVB-VH wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einem fahrlässig fehlerhaft ausgeführten bargeldlosen Zahlungsakt in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Zahlungsakt in Ausübung der versicherten Tätigkeit erfolgt. Ziffer 4.5 AVB-VH bleibt unberührt.

5 *Verwaltung von Objekten mit Eigenbeteiligung*

Abweichend von Ziffer 4.6 AVB-VH sind mitversichert, Ansprüche der dort genannten natürlichen und juristischen Personen gegen den Versicherungsnehmer, soweit dieser Objekte verwaltet, an denen sowohl er und/oder auch die vorgenannten Personen einen Eigentumsanteil halten. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf solche Vermögensschäden, wegen derer der Versicherungsnehmer einem Dritten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Mitversichert ist ebenso der unmittelbar erlittene Eigenschaden des Versicherungsnehmers, soweit er Objekte verwaltet, an denen er einen Eigentumsanteil hält. Leistungen des Versicherers sind insoweit auf 50.000 EUR je Versicherungsfall und 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

6 *Freie Mitarbeiter*

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird bzw. nach außen auftritt und dies prämienmäßig berücksichtigt ist. Ziffer 7.3.2 AVB-VH gilt sinngemäß.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter; soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

7 *Fester Selbstbehalt*

Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR, soweit im Versicherungsschein nicht anders vereinbart.

8 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,

- 8.1 wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 8.2 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
- 8.3 die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht, sofern die Versicherungsverträge von einem hauptberuflichen Versicherungsvermittler betreut werden;
- 8.4 die daraus hergeleitet werden, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt oder unrichtige Auskünfte zur Bonität erteilt worden sind;
- 8.5 die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.
- 8.6 wegen Schäden aus Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen (insbesondere Wohnimmobilienverwaltung sowie Vermittlung von Versicherungs- oder Finanzanlageprodukten, wie z.B. Immobilienfonds).

Teil 2 Facility Management (optional)

- 1 Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, ist im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB-VH und abweichend von Ziffer 4.3 AVB-VH die Tätigkeit als Facility Managementunternehmen versichert, soweit die Dienstleistungen überwiegend in der Betriebs- und Nutzungsphase (gem. Richtlinie GEFMA 100-2) und auf Grundlage einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung gegenüber Dritten erbracht werden.

Facility Management ist Analyse, Dokumentation, Planung, Verbesserung und Steuerung aller kostenrelevanten Vorgänge rund um ein Gebäude inklusive seiner Anlagen und Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Hierunter fällt insbesondere das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement, das nicht zum Kerngeschäft des Auftraggebers gehört.

Dabei sind insbesondere die folgenden Tätigkeiten/Bereiche versichert:

1.1 Kaufmännisches Facility Management

- Objektverwaltung (fremder Objekte), -buchhaltung, Kontenführung, Liquiditätsanalyse und -planung, Erfassen von Vertragsdaten, Informationsmanagement;
- Rechnungswesen, Kostenplanung und -kontrolle, Reporting, Registrierung von Ist-Kosten;
- (Miet-)Vertragsmanagement und -kostenabrechnung, Vermietung und Vertragspflege, Kautionsentgegennahme;
- Beschaffungsmanagement, Auftragsvergabe, Warenlogistik, Wareneingangsprüfung;
- Flächenmanagement im Hinblick auf ihre Nutzung und Verwertung, Flächenerfassung, graphische Aufarbeitung, Kostenstellenzuweisung, Nutzungsplanung, räumliche Organisation von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen.

1.2 Technisches und Infrastrukturelles Facility Management

- Technische Betriebsführung (ohne Produktionsanlagen o.ä.): Betreiben und Überwachung von technischen Anlagen, Inbetriebnahme, Bedienung, Instandhaltungsmanagement, Notdienst, Betriebsüberwachung (kein Wachdienst);
- Abschluss von Wartungs- und Dienstleistungsverträgen;
- Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Unterstützung bei der Verfolgung der technischen Gewährleistung;
- Kommunikationsmanagement, Gefahrenmeldesysteme, Dokumentation, Zutrittskontrollsysteme;
- Energiemanagement (Analyse der Energieverbräuche und Ermittlung von Optimierungspotentialen);
- Optimierung, Verwirklichung der geforderten Prozessbedingungen und Umweltschutzrichtlinien, Minimieren der Ausfallzeiten;
- Sicherheit, Notrufdienste, Veranstaltungsdienst, Empfangsdienst, Hausmeisterdienste, Pflege der Außenanlagen, Bewirtschaftung haustechnischer Einrichtungen;
- Abfallentsorgung, Wertstofftrennung;
- Reinigungs- und Pflegedienste.

1.3 Auswahl, Steuerung und Überwachung von Dienstleistungsunternehmen, insbesondere

- Verpflegungsdienste;
- Gärtnerdienste;
- Hausmeisterdienste;
- Parkraumbetreiberdienste;
- Reinigungs- und Pflegedienste;

- Sicherheitsdienste;
- Umzugsdienste;
- Waren und Logistikdienste;
- Winterdienste;
- Entsorgung von Abfällen;
- Versorgung der Anlagen und Systeme mit Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

2 *Ausschlüsse*

In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH und Teil 1 Ziffer 8 Besondere Bedingungen (BB) bezieht sich der Versicherungsschutz ferner nicht auf Haftpflichtansprüche,

- 2.1 die dadurch entstanden sind, dass Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet wurden (siehe auch Teil 1 Ziffer 8.2 BB);
- 2.2 wegen Schäden aus Garantie- und Erfolg Zusagen (siehe auch Ziffer 4.2 AVB-VH);
- 2.3 wegen Leistungen im Sinne der HOAI, Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung sowie wegen technischer Baubetreuung (Architekten- und Ingenieurrisiko);
- 2.4 wegen Schäden als Generalüber- oder -unternehmer von Service- und/oder Ausführungstätigkeiten. Versicherungsschutz besteht jedoch für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;
- 2.5 wegen nicht ordnungsgemäß durchgeführter Zins- und Tilgungsdienste;
- 2.6 wegen der Verwaltung oder des Managements von Investment-/Immobilienfonds.

Liberty Mutual Insurance Europe Limited - Vertragsanhänge

Stand 02/2013

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Direktion für Deutschland

Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Direktion für Deutschland, Im MediaPark 8, 50670 Köln, Hauptbevollmächtigter: Dr. Wolfgang Weis, Amtsgericht Köln HRB 53435, Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

A Branch of **Liberty Mutual Insurance Europe Limited**, Registered Office: 3rd Floor, Two Minster Court, Mincing Lane, London EC3R 7YE, Board of directors: Sean Rocks, David Prince, Gordon McBurney, Danny Forsythe, Jonathan Spencer, Malcolm McKenzie; authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority (No. 202205), registered in England and Wales, Registration Number: 1088268 - www.liueurope.com

A Member of the **Liberty Mutual Group** - www.libertymutual.com -

Einwilligungserklärung zur Datenverwendung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

I. Bedeutung der Einwilligungserklärung und Widerrufsmöglichkeit

Die uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten benötigen wir, die Liberty Mutual Insurance Europe Ltd., insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information, zur Abwicklung der Rückversicherung und der Ansprüche an andere Versicherer sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung personenbezogener Daten erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Verhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG) oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (z.B. Weitergabe an den Rückversicherer). Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligung nicht erteilt, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder Nichterklärung der Einwilligung kann eine Datenverwendung im oben beschriebenen gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogener Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur

1. Risikobeurteilung, zur (technischen) Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Liberty Mutual Insurance Europe Ltd..
2. Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Diese erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen das zu versichernde Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen – soweit erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermittelt werden.
3. Risiko- oder Schadenbearbeitung durch andere Unternehmen/ Personen innerhalb und außerhalb der Liberty Mutual Group, denen die Liberty Mutual Insurance Europe Ltd. oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/ Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
4. Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung gesellschaftseigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen.
5. Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch eine Auskunft (z.B. Bürgel, Creditreform, Schufa).

Vertragsinformationen zum Versicherer und zur Versicherung

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zu dem angebotenen Versicherungsvertrag. Der Inhalt basiert auf den Vorgaben der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Diese Angaben sind nicht abschließend und gelten vorbehaltlich der noch durchzuführenden Risikoprüfung. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich allein aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Angaben zu Ihrem Versicherer
Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Liberty Mutual Insurance Europe Ltd. Two Minster Court, Mincing Lane, London EC3R 7YE, Sitz der deutschen Direktion ist 50670 Köln, Im Mediapark 8. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Köln unter der Nummer HRB 53435.
2. Angaben zur Ihrem Versicherungsvermittler
Name, Anschrift und weitere Angaben zu Ihrem Versicherungsvermittler können Sie sowohl Ihrem Antrag also auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
3. Anschriften
Klagen und sonstige Schriftstücke können uns unter der Anschrift unserer deutschen Direktion in 50670 Köln, Im Mediapark 8 als ladungsfähiger Anschrift zugestellt werden. Die Namen der vertretungsberechtigten Personen in Deutschland werden sowohl in Ihrem Antrag also auch Ihrem Versicherungsschein genannt.
Die ladungsfähige Anschrift des Versicherungsvermittlers sowie der Name eines Vertretungsberechtigten ergeben sich sowohl aus dem Antrag also auch Ihrem Versicherungsschein.
4. Hauptgeschäftstätigkeit Ihres Versicherers und Anschrift der Aufsichtsbehörde
Als Schadenversicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
5. Garantiefonds
Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen bestehen nicht.
6. Wesentliche Merkmale unserer Versicherungsleistung
Die für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sind beigefügt. Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen.
7. Angaben zum Beitrag
Angaben zur Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrags und gegebenenfalls zusätzlich anfallender Kosten entnehmen Sie sowohl Ihrem Antrag also auch Ihrem Versicherungsschein.
8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes
Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung einer Deckungsnote bzw. des Versicherungsscheins. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten, sowohl im Antrag als auch im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig zahlen. Weitere Angaben können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen.
9. Angaben zu Ihrem Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, diese Versicherungsinformationen und eine Belehrung über das Widerrufsrecht sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs zugegangen sind. Eine Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erhalten Sie mit Ihrem Versicherungsschein. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

CORPORATE INSURANCE Versicherungsmakler GmbH, Riesebusch 32 - 34, 23611 Bad Schwartau oder per Fax an 0451/2009710 oder per E-Mail an mail@corporate-insurance.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes:

- Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

- Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

10. Laufzeit und Beendigung Ihres Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Angaben zum zuständigen Gericht entnehmen Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

12. Vertragssprache

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

13. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

Bei Streitigkeiten mit uns besteht für Sie die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen.

Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 50.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 5.000,- Euro nicht überschreitet.

Sie können sich mit Ihren Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de

Widerrufsbelehrung



CORPORATE INSURANCE
Versicherungsmakler GmbH

Schwartauer Straße 87 - 23611 Sereetz
Telefon: +49 451 200 97 0
Telefax: +49 451 200 97 12
Email: mail@corporate-insurance.de
Internet: <http://www.corporate-insurance.de>
<http://www.vermoegenschaden.de>

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie der Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 u. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und dieser Belehrung ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Fax oder E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

CORPORATE INSURANCE Versicherungsmakler GmbH
Schwartauer Straße 87
23611 Sereetz

Telefax: 0451 / 20097 - 13
E-Mail: mail@corporate-insurance.de

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, ist der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz beitragspflichtig vor Ablauf der Frist beginnt.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz.

Dem Versicherer steht die anteilige Prämie für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang der Widerrufserklärung zu. Eine etwaig darüber hinaus geleistete Prämie wird erstattet.



Informationsblatt

gemäß § 15 VersVermV

CORPORATE INSURANCE Versicherungsmakler GmbH

Schwartauer Straße 87 - D-23611 Sereetz
Telefon: +49 451 20097 0
Telefax: +49 451 200 97 12
Email: mail@corporate-insurance.de
Internet: <http://www.corporate-insurance.de>

Erlaubnis und Register

Registrierungsnummer D-B1SK-TWAJ6-03

Vermittlerregister

Die Eintragung im Vermittlerregister kann im nachfolgenden Link überprüft werden: <http://www.vermittlerregister.info>

Status

Versicherungsmakler nach § 34d Abs.1 Gewerbeordnung; Bundesrepublik Deutschland

Beratung

Die Tätigkeit beinhaltet auch die Beratung gem. § 61 VVG.

Art und Quelle der Vergütung

Die Vergütung der Tätigkeit erfolgt als a) konkret vereinbarte Zahlung durch den Kunden, b) in der Versicherungsprämie enthaltene Provision, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird oder c) eine Kombination aus beidem.

Kundengeldsicherung

Eine Kundengeldversicherung zum Nachweis der Leistung einer Sicherheit im Sinne der §§ 12,13 der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) besteht.

Zertifizierung

Unser Unternehmen ist nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

IHK zu Lübeck

Fackenburger Allee 2

23554 Lübeck

Telefon: 0451/6006-0

Telefax: 0451/6006-999

Email: service@ihk-luebeck.de

Internet: <http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Gemeinde Ratekau

Bäderstraße 19

23626 Ratekau

Telefon: 04504/803-0

Telefax: 04504/803-111

Mitglied der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck

Gemeinsame Stelle

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.Nr. 030/20308-0

Telefax: 030/20308-1000

Email: info@dihk.de

Internet: www.dihk.de

Schlichtungsstelle

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung
Glockgießerwall 2, 20095 Hamburg

Beschwerdestellen

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel. 0800/3696000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax: 0800/3699000

Email: info@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen unter www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Tel. 0800/2550444 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax: 030-20458931

Email: ombudsmann@pkv-ombudsmann.de

Weitere Informationen unter www.pkv-ombudsmann.de

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung

- §§ 59-68 VVG

- VersVermV

Bank: Commerzbank AG (BIC: DRESDEFF230) IBAN: DE55 2308 0040 0385 0389 00

Geschäftsführender Gesellschafter: Jens-Olaf Teschke

Handelsregister B 1536 BS, Amtsgericht Lübeck

Finanzamt Lübeck St.-Nr. 22 296 22 567

01.02.2019

Allgemeine Information zur Datenverarbeitung Ihres Versicherungsmaklers

1. Zweck der Datenverarbeitung

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass zum Zwecke der Vermittlung von Versicherungsschutz und zur Verwaltung und Betreuung Ihrer Versicherungsverträge eine Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Daten erforderlich ist. Die Verarbeitung bezieht sich sowohl auf alle Ihre persönlichen Daten, wie ggf. auch auf Ihre mitgeteilten Gesundheitsdaten. Eine Speicherung und Verwendung aller Ihrer Daten erfolgt nur für die von Ihnen beauftragte Vermittlung und Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes. Nur für die Verwaltung und weiterer Empfehlung geeigneten Versicherungsschutzes speichern und verwenden wir Ihre Daten. Eine anderweitige Datenverwendung oder die nicht durch diese Einwilligung gestattete Datennutzung erfolgt selbstverständlich nicht.

2. Ihre Rechte

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie Ihre gesetzlichen Rechte aus § 55 BDSG (neu) jederzeit gegenüber uns, als die Datenschutzverantwortlichen unseres Hauses geltend machen können. Sie haben das Recht, als betroffene Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

3. Unsere Ansprechpartner

Die Geltendmachung Ihrer gesetzlichen Rechte können Sie hier bzw. gegenüber folgenden Personen geltend machen:

CORPORATE INSURANCE Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer Herr Jens-Olaf Teschke
Schwartauer Straße 87
23611 Sereetz
Email: mail@corporate-insurance.de

4. Der/die Bundesbeauftragte zum Datenschutz

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Sie berechtigt sind, den Bundesbeauftragten zum Datenschutz einzuschalten. Sie erreichen den/die Bundesdatenschutzbeauftragte/n unter folgenden Kontaktdaten:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Andrea Voßhoff
Husarenstr. 30
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0
Fax: +49 (0)228 997799-550
redaktion@bfdi.bund.de